- 1) geborige Unordnung und Befanntmachung ber Bemeinbeverfammlung,
- 2) Orgenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Deitibeilen ber Stimmberechtigten, 3) eine bie Balfte ber Abstimmenben überfteigende Medicheit ber Stimmen, wenn nicht
- für einzelne Gegenstände, 3. B. die Bahlen, ermas Anderes gesessich vorgeschrieben ist. Doel Simmengielichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumnehen Bemeinderertsminulum wiederholt werden, und erziebt sich auch hier Stimmengieliches, so wieden.

bie vorgelegte Frage als verneint angefeben. Art. 63.

Erscheinen nicht wei Drittfeile der Stimmberechtigten, so ist eine poeite Wersammlung anzurodnen, und wenn auch in biefer jene Zoss nicht zu dammenschmmt, so gilt das als gilttiger Beschluß der Gemeinde, mas die Resphesit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Are. 6.3.

2frt. 65.

Die volle Gemeinbeversammlung muß berufen werben:

- jur Bernahme ber vorichrissenäsigen Geneindemahlten;
 menn Kraft Gescher vorr einer Beredbung eine öffentliche Berkhabigung an die Gemeinde erfolgen foll, insojeen biese nach abend offentliche Biditee over auf andere in der Geneinde arbeidufide Beise mit alle die Bet But der Bet fam eine Geneinde arbeidufide Beise mit aleicher Bitfamteit erfolgen fam:
- 3) wenn bie Bornafine einer Sandlung andbrudlich an die Enifcheidung ber Gemeindeverfammlung gebunden ift:
- 4) menn ber et entrinberath nach Mit. 130 beideluftunfabig mirb;
- 6) in Gemeinden, meldte feine Gemeinderathe haben, jur Beschlichischlung in allen benjenigen Fallen, für melde in anderen Gemeinden ben Gemeinderatigen bie Ensscheibung übertragen ift (Art. 103),
- 7) wenn ber Bemeinterath unt ber Bemeinteporftanb übereinftimment bie Bufammenterufung für raiblich balten.